

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	14.01.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Errichtung eines vierzügigen Gymnasiums am Standort Herforder Straße 182-194 (ehemaliges Gelände Seidensticker) zum 01.08.2026

Betroffene Produktgruppe

11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Sicherstellung eines bedarfsgerechten Schulplatzangebotes

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 18.06.2019, TOP 3.5.1, Drs.: 8789/2014-2020
 Schul- und Sportausschuss, 22.06.2020, TOP 3.5.2, Drs.: 11123/2014-2020
 Schul- und Sportausschuss, 01.06.2021, TOP 1.1, Drs.: 1084/2020-2025
 Schul- und Sportausschuss, 26.09.2023, TOP 3.6.2, Drs.: 6756/2020-2025
 Schul- und Sportausschuss, 13.02.2024, TOP 3.5.2, Drs.: 7293/2020-2025
 Schul- und Sportausschuss, 13.11.2024, TOP 3, Drs.: 8726/2020-2025
 Schul- und Sportausschuss, 19.12.2024, TOP 2.1, Drs.: 8990/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Zum 01.08.2026 wird am Standort Herforder Straße 182-194 (ehemaliges Gelände Seidensticker) ein inklusives Gymnasium aufbauend errichtet.
2. Die Schule wird vierzügig als gebundene Ganztageschule geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt der Bezirksregierung Detmold die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).
3. Bis zur baulichen Herrichtung des Bestandsgebäudes wird das Gymnasium im Interim am Standort untergebracht.
4. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Gymnasium am Seidensticker-Campus – gebundene Ganztageschule der Stadt Bielefeld“. Die Schulkonferenz wird gebeten einen endgültigen Namen vorzuschlagen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung zur Errichtung des

Gymnasiums gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.

6. Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehung nach Genehmigung des Schulträgerbeschlusses durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

Begründung:

Die aktuellen Schülerzahlprognosen für die Sekundarstufe I und II bestätigen den im Ganzheitlichen Schulentwicklungsplan beschriebenen Trend der steigenden Schülerzahlen und den Bedarf an Schulplätzen, insbesondere an Gymnasien.

Laut aktueller SEP-Prognose (Drs.: 8726/2020-2025) wird der Bedarf an Eingangsklassen bis zum Schuljahr 2031/32 die derzeitigen Kapazitäten deutlich überschreiten.

Der Bedarf an zusätzlichen Eingangsklassen kann aufgrund der aktuellen Raumsituation an den bestehenden Gymnasien nicht dauerhaft durch die Bildung von Mehrklassen ausgeglichen werden, da bereits jetzt die Raumkapazitäten im Verhältnis zur Schülerzahl knapp bzw. an den innerstädtischen Gymnasien durchgehend nicht ausreichend sind (vgl. Ganzheitlichen Schulentwicklungsplan S. 162 ff.).

Der Schul- und Sportausschuss hat daher die Verwaltung in seiner Sitzung vom 13.02.2024 beauftragt, alle notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um spätestens zum 01.08.2026 den Betrieb eines vierzügigen Gymnasiums am Schulstandort Herforder Straße 182-194 sicherzustellen.

Interim am Standort

Da das Bestandsgebäude auf dem Grundstück an der Herforder Straße nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2026/27 bezugsfertig hergestellt werden kann, ergibt sich aufgrund des Bedarfes an Schulplätzen für die Sekundarstufe I und II die Notwendigkeit, das neue Gymnasium vorübergehend in einem modularen Interim am Schulstandort unterzubringen.

Ein Umzug in das Bestandsgebäude kann sukzessive und je nach Baufortschritt erfolgen. Dem Endausbau wird ein uneingeschränktes aus dem pädagogischen Konzept abgeleitetes Raumprogramm zugrunde gelegt.

Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 (Drs.: 8990/2020-2025) ein eingeschränktes Raumprogramm für den modularen Interimsbau am Schulstandort anerkannt und beschlossen, die notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen. Daneben wird zunächst der Bau einer 3-fach Sporthalle erforderlich.

Bestandsgebäude am Standort Herforder Straße 182-194

Für den Endausbau des Bestandsgebäudes ist ein uneingeschränktes aus dem pädagogischen Konzept abgeleitetes Raumprogramm nach Bielefelder Modell zugrunde zu legen, aus welchem sich die Raumbedarfe ergeben. Das pädagogische Konzept umfasst zahlreiche Ausführungen zur Gestaltung und Ausstattung der im Raumprogramm vorgesehenen Flächen. Weitergehend ist die erforderliche Sachausstattung sicherzustellen.

Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept für das neue Gymnasium wurde unter Beteiligung von pädagogischen Berater*innen von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verwaltung sowie einer fachlichen Expertise der Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, erarbeitet. In dem Konzept werden die Grundzüge der pädagogischen und inklusiven Arbeit des neuen Gymnasiums beschrieben und deren Schwerpunkte benannt. Das pädagogische Konzept wurde vom Schul- und Sportausschuss in seiner Sitzung vom 19.12.2024 genehmigt.

Gemeinsames Lernen

Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Der Unterricht wird dabei als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, unter der Voraussetzung, dass die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist oder mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).

Schulname

Der Name der Schule, der gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 SchulG NRW die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Er muss den Grundsätzen der Rechtsklarheit entsprechen und sich daher vom Namen anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung orientiert sich an dem aktuellen Projektnamen. Die Schulkonferenz wird gebeten zu einem späteren Zeitpunkt ggfls. einen anderen Namen vorzuschlagen.

Abstimmung mit den Nachbarschulträgern

Die Stadt Bielefeld ist als Schulträger verpflichtet, gem. § 80 Abs. 2 SchulG NRW die schulorganisatorische Maßnahme der Errichtung einer neuen Schule mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Die erforderliche Beteiligung der Nachbarschulträger wurde eingeleitet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse zu 1 und 2 werden angeordnet. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung des neuen Gymnasiums einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse sämtlicher rechtlich und tatsächlich betroffener Personen des Schulorganisationsaktes frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2026/27 Klarheit über das Schulangebot für die Sekundarstufe im Stadtgebiet zu schaffen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

